

ALLGEMEINE VERKAUF-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

VON

**De besloten vennootschap
Prodin Holding B.V.
Industrieweg 23
7949 AJ Rogat
Niederlande**

Eintragung Handelsregisternr. 66379199

**hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts Noord-Nederland (Standort Assen)
am 27. Dezember 2017 unter Akte Nummer 17.11**

DEZEMBER 2017

1. ARTIKEL: ANWENDUNG

a. Diese Bedingungen haben Beziehung auf alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nach Niederländischem Recht) Prodin Holding B.V. und Ihre Tochtergesellschaften, weiter Prodin genannt, (Eintragsnummer in dem Handelsregister [K.V.K.] 66379199) an Dritte, auf alle durch Prodin im Auftrag von Dritten verrichteten Arbeiten, sowie auf alle Absprachen im weitesten Sinne des Wortes von Prodin mit Dritten übereingekommen.

NB: Prodin ist frei in Ihre Wahl, im Bezug auf der Benutzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, um die hier oben gemeinten Gesellschaften mit einem anderen Name zu deuten.

b. Diese Bedingungen gelten ebenso in den Niederlanden wie außerhalb der Niederlande, ungeachtet des Wohn- oder Verbleibplatzes der bei einem etwaigen Vertrag betroffenen Parteien, ungeachtet auch des Ortes in dem die Absprache zustande gekommen ist oder des Ortes in dem der Vertrag ausgeführt werden sollte.

c. Insofern der Gegenpartei Einkaufsbedingungen hantiert, sind diese nicht bindend für Prodin, wenn sie abweichen von diesen Allgemeine Verkauf-Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

d. Eventuelle Abweichungen von diesen Bedingungen, von Prodin zu bestimmter Zeit gewährt/ausgeführt im Vorteil von der Gegenpartei, geben diesem niemals das Recht sich später darauf zu berufen oder die Ausführung von solch einer Abweichung für sie feststehend für sich zu erzwingen.

e. Wenn die Gegenpartei in einer anderen Sprache als Niederländisch Kenntnis von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nimmt oder davon Kenntnis nehmen konnte und es unterschiedliche Auslegungen des Textes gibt, so hat die niederländische Fassung Vorrang vor den anderssprachigen Fassungen, es sei denn, dass Prodin ausdrücklich in Schriftform darauf verzichtet.

2. ARTIKEL: ANGEBOTE

a. Alle Angebote und Preisabgaben sind total freibleibend, insofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Sie sind nach bestem Wissen von Prodin abgegeben und basiert auf eventuell bei Anfrage erteilten Angaben.

b. Die von Prodin erteilten Angaben in Bildern, Webseiten, Multimedien, Katalogen, Websites, Faltblättern, Zeichnungen oder auf andere Art und Weise mitgeteilten Angaben bezüglich der Größe, Kapazität, Leistungsvermögen, Farbe, Materialstruktur, tadellosen Ausführung oder Resultate sind als in etwa und freibleibend zu betrachten. Prodin ist an diese Angabe nicht gebunden und akzeptiert bei eventuellen Unrichtigkeiten in den Angaben keinerlei Ansprüche.

3.1: ARTIKEL: AUFTRÄGE/VEREINBARUNGEN

a. Unter Auftrag ist zu verstehen: jeder Vertrag mit Prodin, egal ob sie auszuführende Arbeiten auf sich nimmt, oder Personal, Material oder Raum zur Verfügung stellt, oder irgendeine andere Leistung verrichtet, dies alles im weitesten Sinne des Wortes.

b. Alle mit Prodin abgeschlossene Verträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung von Prodin bindend, oder dadurch, dass Prodin mit der Ausführung des Auftrages angefangen hat. Eventuelle Zufügungen oder Änderungen auf obengenannte Verträge binden Prodin erst nachdem und soweit diese von Prodin akzeptiert und schriftlich bestätigt sind. Falls die Gegenpartei nicht innerhalb von 8 Tagen nachdem Änderungen oder Zufügungen zur Kenntnis genommen wurden, oder normalerweise zur Kenntnis genommen hätten werden kann, nicht schriftlich gegen die Änderungen/Zufügungen protestiert hat, werden diese Änderungen/Zufügungen als akzeptiert betrachtet.

Von der Gegenpartei wird erwartet, Kenntnis genommen zu haben von den beabsichtigten Änderungen/Zufügungen zu dem Zeitpunkt, an dem Prodin anfängt mit den Arbeiten, worauf die Änderungen/Zufügungen sich beziehen.

Nur die Direktion oder eventuell der/die von der Direktion ausdrücklich Bevollmächtigte kann und darf im Namen von Prodin die Verträge abschließen.

c. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde, hat Prodin zu jeder Zeit das Recht, den Auftrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese Bedingungen auch zu Gunsten von diesen Dritten gelten, unter der Voraussetzung übrigens, dass Prodin sie, wenn es sein muss im nachhinein, schriftlich mächtig, sich auf diese Bedingungen zu berufen, ohne dass durch diese Ermächtigung eine einzige Verpflichtung gegen Prodin entstehen könnte.

d. In allen Fällen, in denen Prodin Massengut verkauft oder beim Verkauf von Massengut vermittelt, erfolgt dies auf der Grundlage der ihr mitgeteilten Eigenschaften dieser Güter, gegebenenfalls auf der Grundlage von Tests, Untersuchungen und/oder Analysen. Prodin kann in keinerlei Form von und/oder seitens der Gegenpartei für etwaige Unterschiede zwischen den mitgeteilten und gelieferten Eigenschaften und/oder für Qualitätsverluste haftbar gemacht werden. Die zuvor genannten Umstände schaffen keine Rechtsgrundlage für die Gegenpartei zur Auflösung und/oder Aussetzung des strittigen Vertrags.

3.2: Ergänzungsbestimmungen in Bezug auf Untersuchungen, Tests und Analysen

a. In allen Fällen, in denen Prodin, gegebenenfalls im Auftrag der Gegenpartei, die Eigenschaften von Material untersucht, bezieht sich das Ergebnis immer auf das ihr gelieferte Material.

b. In allen Fällen, in denen Prodin Proben nimmt oder entgegennimmt, beziehen sich ihre Erkenntnisse immer auf die Eigenschaften dieser Proben.

c. Prodin ist bemüht, bei der Qualifizierung einer Materialpartie unter Berücksichtigung des ihr erteilten Auftrags durch Probenahme und Analyse dieser Proben nach dem bei ihr geltenden Protokoll und mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln ein möglichst repräsentatives Bild von dieser Materialpartie zu erzielen. Prodin trifft die Wahl des Protokolls und die zu verwendenden und/oder verwendeten Mittel und/oder Methoden nach eigenem Ermessen.

d. Trotz größter Sorgfalt von Prodin bei der Durchführung dieser Tätigkeiten kann sie nicht garantieren, dass bei der Bearbeitung und/oder Verarbeitung des Materials keine Abweichungen gegenüber ihren Erkenntnissen in Bezug auf die entnommenen Proben auftreten können.

e. Prodin ist berechtigt, die ihr zur Verfügung gestellten Proben gegebenenfalls im Anschluss an die Durchführung ihrer Tätigkeiten auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei an die Gegenpartei zurückzuschicken, auf Kosten der Gegenpartei zu vernichten oder vernichten zu lassen beziehungsweise zu veräußern, ohne dass der Gegenpartei dadurch Ansprüche entstehen. Prodin trifft die Wahl nach eigenem Ermessen.

ARTIKEL 3.3: AUFTRÄGE/WERKVERTRÄGE

a. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen muss die Gegenpartei zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten von und/oder seitens Prodin beispielsweise, jedoch nicht darauf beschränkt, für die erforderlichen Genehmigungen, Versicherungen, Werkzeuge, Geräte, Rohstoffe und Ähnliches sorgen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen in Artikel 5f dieser Bedingungen verwiesen. Falls die Gegenpartei diese Verpflichtung vollständig oder teilweise verletzen sollte und eine solche Pflichtverletzung zu einer Leistungsbeeinträchtigung von und/oder seitens Prodin führt, haftet die Gegenpartei sowohl für den direkten als auch für indirekten Schaden. Die Gegenpartei stellt Prodin diesbezüglich von der Haftung für jegliche Ansprüche Dritter frei.

b. Falls Prodin und/oder von ihr hinzugezogene Dritte Tätigkeiten für die Gegenpartei auf Stundenbasis durchführen und diesbezüglich Arbeitsnachweise und/oder Stundennachweise einreichen und/oder von der Gegenpartei (Person, die im Namen der Gegenpartei am Arbeitsplatz anwesend ist und aus Sicht von Prodin als üblicherweise hinreichend qualifiziert gelten kann) abzeichnen lassen, gelten die damit verbundenen und durchgeführten Tätigkeiten als durchgeführt und genehmigt.

Falls von und/oder seitens der Gegenpartei niemand zwecks Abzeichnung anwesend ist und Prodin der Gegenpartei die Arbeitsnachweise und/oder Stundennachweise gegebenenfalls schriftlich übergibt, gelten die damit verbundenen Tätigkeiten als korrekt durchgeführt, es sei denn, die Gegenpartei hat bei Prodin innerhalb von 8 Tagen dagegen ausdrücklich schriftlich Einwände erhoben.

4. ARTIKEL: HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

a. Prodin ist, abgesehen von dem, was bestimmt ist bei Artikel 9 dieser Bedingungen nicht haftbar für irgendwelche Schäden, die sei es mittelbar sei es unmittelbar bezieht auf die nicht Beantwortung der gelieferten Sachen der Vereinbarung, zusätzliche Arbeit/Dienstleistung einbezogen. Es sei dann an sie ist Absicht oder grobe Schuld zuzuschreiben. Deswegen akzeptiert Prodin dies auch nicht bei großen Kalamitäten, wie zum Beispiel, aber dazu nicht beschränkt: Feuer, Wasserschaden, und Unheil von auswärts zum Beispiel Krieg und Erdbeben.

b. Prodin ist nicht für den Verlust und/oder für irgendeine Form von Schaden an den Gütern der Gegenpartei, die bei Prodin oder unter ihrer Verantwortung bei Dritten verbleiben, haftbar.

c. Falls die Gegenpartei beziehungsweise das von ihr eingeschaltete Personal und/oder die von ihr hinzugezogenen Dritten an der Durchführung des Geschäfts zwischen Prodin und der Gegenpartei in Form von Mitarbeit und/oder Unterstützung beteiligt sind, ist Prodin nicht für irgendwelche seitens der Gegenpartei und/oder der von ihr hinzugezogenen Dritten verursachten oder mitverursachten direkten und indirekten Schäden haftbar, auch nicht gegenüber den eigentlichen Auftraggebern der Gegenpartei. Die Gegenpartei haftet für sämtliche Ausrüstung und Infrastruktur, die sie Prodin und/oder den von Prodin hinzugezogenen Dritten zur Verfügung stellt.

d. Die Gegenpartei stellt Prodin von der Haftung für etwaige Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit den im Rahmen des mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrags gelieferten Gütern, der Durchführung und/oder dem Ergebnis der von Prodin durchgeführten Tätigkeiten frei.

e. Sollte Prodin wegen etwaiger anderer Gründe in Bezug auf den Vertrag schadenspflichtig sein, wird der schuldige Schadensersatz immer beschränkt sein auf höchstens den Rechnungsbetrag (exklusiv Mehrwertsteuer) in Bezug auf die betreffenden Güter und/oder Dienste, dies mit einem Maximum von EURO 1.000,00 (wörtlich: tausend Euro).

f. Berufung auf diese Bedingungen hebt die Zahlungsverpflichtung von der Gegenpartei gegen Prodin nicht auf.

5. ARTIKEL: LIEFERUNGSZEITPUNKT UND LIEFERUNGORT

a. Die in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Verträgen genannten Lieferungszeiten werden nach bestem Wissen übereingekommen und werden wo möglich auch nachgekommen, sind jedoch für Prodin nicht bindend.

b. Überschreitung dieser Termine, durch welche Ursache auch immer, gibt die Gegenpartei niemals Recht auf Schadenersatz, Auflösung des Vertrages oder Nichtnachkommen von jeglicher Verpflichtung, die für sie aus dem entsprechenden Vertrag oder aus einem etwaigen anderen, der mit diesem oder einem anderen Vertrag zusammenhängt, entstehen könnte.

c. Bei übermäßiger Überschreitung der Lieferzeit, dies zur Beurteilung von Prodin, wird Prodin sich beratschlagen mit der Gegenpartei.

d. Lieferung findet ab Betrieb der Prodin oder einem von Prodin zu bestimmenden Ort statt.

e. Falls von Prodin verkaufte Güter oder angebotene Dienste, nachdem sie an Gegenpartei angeboten wurden, von diesem nicht akzeptiert werden, stehen sie während maximal drei Wochen der Gegenpartei zur Verfügung. Die Güter werden während dieser Zeit eingelagert auf Rechnung von der Gegenpartei. Nach der genannten Zeit wird die Hauptsumme die bei Abnahme oder Erfüllung schuldig wäre, erhöht mit den Spesen und Zinsen, auf die Gegenpartei

gefordert können werden; auch ohne Lieferung der genannten Güter oder Dienste. Die Bezahlung wird dann als Schadenersatz an Prodin betrachtet.

f. Falls Prodin für die Gegenpartei zu irgendeinem Zeitpunkt und an irgendeinem Standort eine Dienstleistung erbringen muss beziehungsweise erbringen lassen muss, sorgt die Gegenpartei in dem Zeitraum, in dem Prodin ihre Tätigkeiten durchführt, für gute, sichere und für diese Dienstleistung geeignete Arbeitsbedingungen, einschließlich der erforderlichen (öffentlichen Versorgungs-) Einrichtungen. Falls diese Bedingungen nach Ansicht von Prodin nicht oder nicht ausreichend erfüllt wurden, ist Prodin berechtigt, ihre Tätigkeiten auszusetzen und die Ausfallkosten der Gegenpartei in Rechnung zu stellen. Prodin ist ebenfalls berechtigt, selbst für die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten geeigneten Arbeitsbedingungen zu sorgen. In diesem Fall ist sie berechtigt, der Gegenpartei die Prodin dadurch entstehenden Kosten einschließlich eigener Kosten in Rechnung zu stellen.

g. Sollte die Gegenpartei nicht oder nicht rechtzeitig an etwaige aus diesem oder aus einem anderen mit diesem Auftrag zusammenhängenden Vertrag entstehenden Verpflichtungen nachkommen, ist Prodin berechtigt, nachdem die Gegenpartei schriftlich in Verzug gesetzt wurde - ohne gerichtliches Einschreiten - die Ausführung zu verschieben, ohne dass Prodin schadenersatzpflichtig ist.

6. ARTIKEL: TRANSPORT UND TRANSPORTRISIKO

a. Prodin bestimmt die Wahl des Transportmittels.

b. Der Transport der bei Prodin bestellten Güter findet auf Rechnung von der Gegenpartei statt.

c.1. Alle bei Prodin bestellten Güter reisen ab Zeitpunkt der Versendung auf Risiko von der Gegenpartei. Auch falls franko Lieferung übereingekommen sein sollte, ist der Gegenpartei haftbar für alle Schäden die während des Transports entstehen.

c.2. Die Gefahr für sämtliche von oder seitens Prodin mit der Gegenpartei und/oder zu Gunsten der Gegenpartei mit Dritten geführte Korrespondenz geht ab dem Versandzeitpunkt auf die Gegenpartei über, unabhängig von den mit der Gegenpartei vereinbarten Lieferbedingungen in Bezug auf die von Prodin zu liefernden Güter und/oder erbrachten Dienstleistungen. Die Gegenpartei muss sich davon überzeugen, dass die Korrespondenz von Prodin stammt. Prodin kann von und/oder seitens der Gegenpartei in keinerlei Form für Beschädigungen und/oder Veränderungen des Inhalts der von oder seitens Prodin versandten Korrespondenz haftbar gemacht werden.

d. Die Güter werden ausschließlich im Parterre geliefert. Sollen die Güter woanders als im Parterre abgeliefert werden, sind die hieran verbundenen extra Kosten und Risiken ganz für Rechnung von der Gegenpartei.

Da wo die Gegenpartei während die Lieferung nicht anwesend ist, nicht im Stande ist die Waren im Empfang zu nehmen und dergleichen mehr im Verzug bleibt die Waren im Empfang zu nehmen, hat Prodin das Recht um die Lieferung um zu setzen in eine Abholpflicht der Gegenpartei auf die durch den Spediteur angegebene Adresse, nachdem er durch Hinterlassung eine schriftliche Mitteilung die Gegenpartei darüber informiert hat.

e. Bei Ankunft der Güter muss die Gegenpartei sich davon überzeugen, in welchem Zustand sich die Güter befinden. Sollte sich dann doch herausstellen, dass Schade an den Gütern oder Materialien entstanden ist, muss sie alle Maßregeln ergreifen, die nötig sind um Schadenersatz von der Transportunternehmung zu erlangen. Mit Unterzeichnung des Empfangsbeweises, ausgegeben von oder namens Prodin, erklärt Gegenpartei die Güter in gutem Zustand empfangen zu haben.

7. ARTIKEL: PREISE UND KOSTEN

a. Für jeden Auftrag stellt Prodin einzeln einen Preis oder Tarif fest.

Dieser Preis oder dieser Tarif ist ausschließlich bestimmt als zu zahlender Betrag für die von Prodin zu liefernde Leistung, mit Einbegriff von den normalerweise dazugehörigen Kosten. Die in dem Angebot genannten Preise sind basiert auf die bis dahin bekannten Kostenpreisfaktoren, Kurse, Löhne, Steuern, Rechte, Lasten, Frachten usw.. Im

Falle einer Erhöhung von einer dieser Faktoren ist Prodin berechtigt den angebotenen (Verkaufs)preis dementsprechend zu ändern.

b. In dem Preis oder Tarif sind also nicht die Erhebung von Regierungs- oder anderen Instanzen einbegriffen, ebenso wenig sind Bußen oder Versicherungsprämien usw. einbegriffen.

c. Prodin ist berechtigt Vorauszahlungen bzw. Depot oder Sicherheit (in Form von einer Bankgarantie) zu verlangen.

d. Prodin behält sich das Recht vor Kosten der Versand in Rechnung zu bringen

8. ARTIKEL: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders übereingekommen wurde, hat die Zahlung der von Prodin zugeschickten Rechnungen innerhalb von 8 (Acht) Tagen nach Rechnungsdatum zu geschehen, ohne Abzug von Rabatten und ohne jede Form von Kompensation.

b. Prodin ist berechtigt einen Skonto-Zuschlag von mindestens 2% in Rechnung zu stellen, dies muss dann jedoch ausdrücklich auf der Rechnung ersichtlich sein. Dieser Zuschlag kann vom Rechnungsbetrag abgezogen werden, wenn die Rechnung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt wird.

c. Alle Zahlungen haben ohne Abzug oder Aufrechnung zu geschehen im Büro von Prodin oder auf eine von Prodin zu nennendes Bank- oder Girokonto.

d. Rabatte können ausschließlich nach Übereinstimmung zwischen Prodin und die Gegenpartei erteilt werden. Falls nicht schriftlich anders festgelegt wurde, sind diese Rabatte einmalig. Bei folgenden Transaktionen kann man auf vorige Rabatte nicht appellieren.

9. ARTIKEL: REKLAMATIONEN

a. Eventuelle Beanstandungen von Warenlieferungen, Dienstleistungen oder Rechnungsbeträgen müssen innerhalb von 8 (Tagen) nach Eingang der Waren, Erbringung der Dienstleistungen oder Erhalt der Rechnung schriftlich und per Einschreiben bei Prodin eingereicht worden sein, und zwar unter genauer Angabe der Fakten, auf die sich die Beanstandungen beziehen.

Das Beanstandungsrecht der Gegenpartei wird unwirksam, falls die Produkte von der Gegenpartei oder in ihrem Auftrag bearbeitet wurden.

b. Reklamationen in Bezug auf Bedingungen in diesen Lieferungsbedingungen die z.B. gemeint sind in dem Niederländischen Bürgerliches Gesetzbuch "Burgerlijk Wetboek Buch 6 Titel 5 Abteilung 3 Artikel 233 Abs. a." (Nichtigkeit in Bezug auf eine oder mehrere Bedingungen auf Grund von "unredlich beschwerend sein") müssen ebenso innerhalb von 8 (Acht) Tagen nach Kenntnisnahme von diesen Bedingungen oder dem Zeitpunkt worauf man hiervon billigerweise hätte Kenntnis nehmen können, schriftlich und per Einschreiben bei Prodin eingereicht sein unter genauer Angabe der Tatsachen auf die die Reklamationen sich beziehen. Das Recht auf Reklamationen verfällt in dem Augenblick, in dem der Vertrag zustande kommt. Die Gegenpartei nimmt Abstand von der Möglichkeit sich im Nachhinein zu berufen auf das "unredlich beschwerend sein" von einer oder mehrerer Bedingungen in diesen Lieferungsbedingungen, soweit die eventuell als unredlich beschwerend erfahrenen Bedingungen nicht durch die Obrigkeit zwingend vorgeschrieben sind.

c. Sollten eingereichte Reklamationen nicht obigen Bedingungen entsprechen, können sie nicht akzeptiert werden und wird die Gegenpartei geachtet das Gelieferte und/oder Verrichtete zu billigen. Wenn Prodin der Meinung ist, dass eine gerechtfertigte Reklamation eingereicht wurde, hat sie das Recht, entweder einen in gegenseitigem Einverständnis festzustellenden Geldbetrag als Schadensersatz auszuzahlen an der Gegenpartei, oder eine neue Lieferung zu leisten mit Berücksichtigung des bestehenden Vertrages, dies mit der Verpflichtung von der Gegenpartei um das Falsche oder Beschädigte franko an Prodin zu returnieren; ganz nach Wahl von Prodin

d. Prodin ist nur verpflichtet von eingereichten Reklamationen Kenntnis zu nehmen, wenn der betroffenen Gegenpartei in dem Augenblick in dem sie die Reklamationen einreichte an alle seine bestehenden Verpflichtungen gegen Prodin, aus welchen Verträgen auch erwachsend und woraus auch entstehend, integral nachgekommen ist.

e. Rücksendungen die unzureichend frankiert oder verpackt sind, werden nicht von Prodin entgegengenommen. Alle Rücksendungen von der Gegenpartei erfolgen auf ihre eigene Rechnung und Gefahr.

10 ARTIKEL: ANNULIERUNG/AUFLÖSUNG UND AUFSCHUB

a. Prodin hat das Recht, wenn die Gegenpartei ganz oder teilweise im Verzug ist oder bleibt ihre Verpflichtungen in Beziehung auf eherner durch Prodin - versorgte Lieferungen, geleistete Diensten, oder auf Grund andere Sachen zu erfüllen, ihre Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei zu verschieben, und oder die darauf beziehende Vereinbarungen ganz oder teilweise zu annullieren/auf zu lösen. Dies ohne durch die Gegenpartei auch auf eine einzige Weise beansprucht werden zu können und unberührt die Prodin zukommende Rechten.

Prodin hat auch dieses Recht, wenn es bei der Gegenpartei Rede ist von einem Konkurs, oder anderen von Rechtswege festgestellte Zahlungsunfähigkeit, andere Formen von Schuldbegleitung, Liquidation der Geschäftsform/geschäftliche Aktivitäten und oder nach Maßstab der Prodin Drohung dieser Umstände. Alle Forderungen von Prodin auf die Gegenpartei sind wenn dann für ihr sofort eintreibbar.

b. Falls die Gegenpartei von ihr mit Prodin geschlossene Verträge auflösen/stornieren möchte, ist Prodin berechtigt, die Vertragserfüllung zu verlangen beziehungsweise muss die Gegenpartei nach Wahl von Prodin Rücktrittskosten in Höhe von 100 % des vereinbarten Verkaufswerts beziehungsweise Transaktionswerts und bei Stornierung Stornierungskosten in Höhe von mindestens 30 % des vereinbarten Verkaufswerts beziehungsweise Transaktionswerts zahlen, und zwar nach freier Wahl von Prodin.

11. ARTIKEL: VERGÜTUNG BEI ZU SPÄTER ZAHLUNG ODER IM NICHTZAHLUNGSFALL

Sollte die Bezahlung der von Prodin zugeschickten Rechnungen nicht innerhalb von 8 (Acht) Tagen nach Rechnungsdatum eingegangen sein, wird die Gegenpartei geachtet von Rechtswegen im Verzug zu sein und hat Prodin ohne weitere Inverzugsetzung das Recht der Gegenpartei über den ganzen von ihr verschuldeten Betrag, ab Verfalldatum, Zinsen in Rechnung zu bringen in Höhe von den gesetzlich festgesetzten Verzugszinsen mit einem Minimum von 1% pro Monat oder einen Teil davon, unvermindert der Prodin sonst noch zustehenden Rechte, worunter das Recht auf Gegenpartei alle auf der Einforderung entstehenden Kosten, sowie gerichtliche wie außergerichtliche Inkassospesen, die im Vorhinein fixiert werden auf 15% des zu fordernden Betrages, mit einem Minimum von EURO 250,00 (wörtlich: Zweihundertfünfzehn Euro) zu fordern.

NB: In den Fällen, dass den Gesetzgeber die Höhe von den an der Gegenpartei zu belasten Inkassospesen gesetzlich bestimmt hat, ist die Gegenpartei außergerichtliche Inkassospesen schuldig laut des Gesetzes.

12. ARTIKEL: EIGENTUMSVORBEHALT

a. Solange eine Gegenpartei an Prodin keine vollständige Zahlung der von Prodin an ihn gelieferten Güter, Teilstücke, Installationen und/oder verrichteten Arbeiten geleistet hat, bleiben diese auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei kommenden Güter und/oder Materiale, das unstreitigen Eigentum von Prodin.

b. Sollte die Gegenpartei irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag mit Bezug auf die verkauften Güter und/oder verrichteten Arbeiten nicht nachkommen, ist Prodin ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt die Güter oder Materiale zurückzunehmen, in dem Falle wird der Vertrag ohne gerichtliche Zwischenkunft entbunden, unvermindert dem Recht von Prodin wo nötig gerichtliche oder außergerichtliche Vergütung zu fordern betreffend eventuell durch Prodin gelittenem oder noch zu leidendem Schaden, mit Einbegriff von: gelittenem Verlust, verlorenem Gewinn, Zinsen, Transportkosten usw.

c. Prodin behält sich das Recht vor um Güter, Werkzeuge, Materiale, Autos, Geld, Wertpapiere, (finanzielle) Bescheide usw., die sie von der Gegenpartei, unter welchem Titel auch immer, unter sich hat, in der Tat unter sich zu halten, bis die Gegenpartei völlig seinen finanziellen und anderen Verpflichtungen an Prodin nachgekommen ist.

d. Bei Verträge mit einer Gegenpartei der sein Sitz hat in einem Land wo ein verlängerter Eigentumsvorbehalt geltend ist hat Prodin das Recht auf jeder ihr passendes Augenblick zu berufen auf das dort geltend verlängerten Eigentumsvorbehalt

13. ARTIKEL: ÜBERMACHT

a. Übermacht entbindet Prodin von ihren Verpflichtungen gegen die Gegenpartei. Als Übermachtsfaktoren kommen in Betracht: solche Geschehnisse und Zustände die einen deutlich nachweisbaren und direkt ausübenden Einfluss haben auf den Betrieb Prodin, sowie aber dazu nicht beschränkt: ernsthafte Störungen in ihrem Produktionsprozess; Krieg; auch außerhalb von den Niederlanden; Aufruhr; Epidemie; Feuer; Verkehrsstörungen; Arbeitsunterbrechung; Ausschließung; Verlust oder Beschädigung beim Transport; Unfall oder Krankheit ihres Personals; Einschränkungen der Einfuhr oder andere Einschränkungen obrigkeitshalber; usw.. Prodin ist von ihren Verpflichtungen entbunden, ungeachtet dessen ob die Übermacht in ihrem eigenen Betrieb oder woanders, wie z.B. in Betrieben von Zulieferanten, Transportunternehmen, Großhändlern usw.

b. Im Falle von Verhinderung der Ausführung des Vertrages als Folge von Übermacht ist Prodin berechtigt, ohne gerichtliche Zwischenkunft, entweder die Ausführung des Vertrages für höchstens sechs Monate aufzuschieben, oder den Vertrag ganz oder teilweise zu entbinden, dies zur Beurteilung von Prodin Die Gegenpartei wird von dieser durch Prodin getroffene Entscheidungen einen schriftlichen Bericht empfangen.

ARTIKEL 14: RECHT AM GEISTIGEN EIGENTUM, DESIGNSCHUTZ

a. Die Rechte am geistigen Eigentum wie beispielsweise, jedoch nicht darauf beschränkt, Copyright, Bildrechte und Designrechte an allen von Prodin (für die Gegenpartei) hergestellten Produkten, erbrachten Dienstleistungen usw. gehören Prodin. Die Nutzung oder alternative Nutzung dieser Rechte, Entwürfe und/oder Ideen von Prodin ist strengstens untersagt, es sei denn, Prodin hat diesbezüglich ausdrücklich schriftlich Zustimmung erteilt und es wurden alle von Prodin diesbezüglich gestellten Bedingungen vollständig erfüllt.

b. Sollte die Gegenpartei sich nicht an das unter 14a Genannte halten, hat Prodin ohne weitere in Verzugsetzung und/oder gerichtliche Intervention Recht auf Bußgeld in Höhe von zumindest EURO 11.500,00 (wörtlich: Elftausendfünfhundert EURO) für jeden Tag oder einem Teil davon, den die Übertretung dauert.

15. GARANTIE

a. Durch Prodin wird ausschließlich Garantie erteilt laut der Absätze der mit den Gütern mitgelieferten Garantieklausel falls und insofern diese bei der Güter mitgeliefert sind. In diesen Fälle fängt die Garantie erst dann an, nachdem Prodin mittels Einschreiben von der Gegenpartei Bescheid bekommen hat.

b. Wird durch Prodin Garantie erteilt ohne eine Garantieklausel, dann ist die Dauer der Garantiefrist bis zu maximal 6 (sechs) Monaten nach Lieferung der bezogenen Güter. Auch hier erst nachdem Prodin mittels Einschreiben von der Gegenpartei Bescheid bekommen hat.

c. Die Garantie enthält Reparatur oder Ersatz der gelieferten Güter, ob eine ganz oderteilweise Gutschreibung der betreffenden Güter, dies nach Wahl von Prodin Unheil von auswärts verpflichtet Prodin niemals Garantie zu erteilen.

16. ARTIKEL: ANSICHTSSENDUNGEN

Nur wenn Prodin dies ausschließlich schriftlich im Voraus an der Gegenpartei bestätigt hat, können die von oder im Namen von Prodin gelieferten Güter als Ansichtssendung betrachtet werden für Schauen, Ausstellungen, Börsen und/oder für andere von Prodin zu nennende Zwecke.

Auch für Ansichtssendungen gelten die allgemeinen Bedingungen unverkürzt.

17. ARTIKEL: ZUSTÄNDIGES RECHT UND BEFUGTER RICHTER

a. Auf alle Angebote, Aufträge und mit Prodin abzuschließende Verträge ist niederländisches Recht gültig, Dennoch hat Prodin das Recht sich auf jedem für sie gewünschten Moment sich zu können und mögen berufen auf das gültigen Recht in dem Land wo die Gegenpartei seine Sitz hat. Alsdann wird in Abweichung von das was unter Absatz b. geschriebene den Streitfall unterzogen an den (absolut) zuständigen Richter in dem Rechtsgebiet der Gegenpartei. Prodin hat das Recht, zu jedem gewünschten Zeitpunkt das UN-Kaufrecht in Anspruch zu nehmen, falls die Art des Geschäfts/der Geschäfte dazu Anlass geben. Prodin braucht die Gegenpartei diesbezüglich nicht vorab in Kenntnis zu setzen.

b. Alle Differenzen werden dem Urteil des absolut befugten Richters in dem Bezirk (Arrondissement) Noord-Nederland. oder dem Urteil einer anderen befugten richterlichen Instanz unterworfen, dies alles der Wahl von Prodin entsprechend.

c. Sollte ein Artikel oder Sub-Artikel von diesen Allgemeinen Bedingungen ungültig werden, beeinträchtigt das nicht die Gültigkeit der anderen Artikel.

ZUM SCHLUSS

Diese „Allgemeine Bedingungen“ sind durch [De Incassokamer B.V.](#) für Prodin ausgefertigt und unter Rücksicht ihrer heutigen und zukünftigen „Allgemeine Bedingungen“ und BW Buch 6 Abteilung 3 zustanden gekommen.

Das Verlagsrecht (© Copyright) gehört De Incassokamer B.V. zu.